

Aufgrund der § 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 nachstehende Friedhofssatzung für den „Ruhewald Rittergut Friedrichshausen“ beschlossen:

§ 1 Widmung, Betreiber

(1) Der „Ruhewald Rittergut Friedrichshausen“ wird als Friedhof nach § 2 Abs. 4 i.V.m. § 13 des Nds. Bestattungsgesetz gewidmet.

(2) Mit dem Betrieb des Friedhofs „Ruhewald Rittergut Friedrichshausen“ hat die Stadt Dassel die Rittergut Friedrichshausen Betreibergesellschaft GbR beauftragt.

§ 2 Allgemeine Vorschriften

Die Stadt Dassel erlässt diese Nutzungsordnung für den „Ruhewald Rittergut Friedrichshausen“. Der „Ruhewald Rittergut Friedrichshausen“ wird auf Teilflächen der Flurstücke 38 und 39 der Flur 7 in der Gemarkung Sievershausen angelegt. Die anliegende Karte mit der Abgrenzung der Flächen dieses Friedhofes ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Nutzungsrecht

Im „Ruhewald Rittergut Friedrichshausen“ kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einem Ruheplatz erworben hat. Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages mit dem Betreiber erworben. Das Nutzungsrecht wird für mindestens 20 Jahre verliehen.

§ 4 Bestattungen

Die einzelnen Flächen für Bestattungen im „Ruhewald Rittergut Friedrichshausen“ werden nach Maßgabe der Betreiber ausgewiesen. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

Für die Beisetzung dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Die Bestattungstiefe beträgt mindestens 1 Meter.

§ 5 Öffnungszeiten

Der „Ruhewald Rittergut Friedrichshausen“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten des „Ruhewaldes Friedrichshausen“ täglich von 1 ½ Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 ½ Stunden vor Sonnenuntergang für Jedermann gestattet.

Die Betreiberin kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der „Ruhewald Rittergut Friedrichshausen“ geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6 Benutzungsregelung

Jeder Besucher des „Ruhewaldes Rittergut Friedrichshausen“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin ist Folge zu leisten.

Innerhalb des „Ruhewaldes Rittergut Friedrichshausen“ ist insbesondere nicht gestattet,

- Beisetzungen zu stören,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge der Forstverwaltung, der Betreiberin, des Trägers sowie nach dem Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung erlaubter Verkehr,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksache, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind,
- den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
- zu rauchen,
- Feuer zu machen.

Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des „Ruhewaldes Rittergut Friedrichshausen“ vereinbar sind.

Andere, nicht mit einer Bestattung oder Totengedenkfeier zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens 14 Tage vor Durchführung anzumelden.

§ 7 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im „Ruhewald Rittergut Friedrichshausen“ registrierten Ruheplätzen wird für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren und maximal 99 Jahren verliehen.

§ 8 Grabgestaltung

Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene „Ruhewald Rittergut Friedrichshausen“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher nicht zulässig, Ruheplätze zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

Im Wurzelbereich der Bäume des „Ruhewaldes Friedrichshausen“ und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,

- Grabmahle, Gedenksteine, Baulichkeiten oder ähnliches zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 9 Markierungen

Ruhebiotope erhalten zum Auffinden des Biotops eine Registriernummer von 5,0 cm im Durchmesser. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10cm erlaubt.

Die Beschriftung der Markierungsschilder kann von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

Der „Ruhewald Rittergut Friedrichshausen“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmung und der umfassenden Rücksichtnahme auf den Friedhofszweck. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

Die Betreiberin, oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe im „Ruhewald Rittergut Friedrichshausen“ vornehmen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung geboten sind.

Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 11 Haftung

Die Stadt Dassel bzw. deren Beauftragte haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des „Ruhewaldes Rittergut Friedrichshausen“, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse oder ähnliches verursacht worden sind.

Grundsätzlich geschieht das Betreten des „Ruhewaldes Rittergut Friedrichshausen“ gemäß den Rechtsvorschriften des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Ruheforstes entstehen, besteht daher keine Haftung.

Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiter verursacht worden sind.

§ 12 Dokumentation

Durch den Betreiber des „Ruhewaldes Rittergut Friedrichshausen“ wird ein Register der veräußerten Ruheplätze und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer unter Angabe des Bestattungszeitpunktes und -ortes geführt. Dieses Register wird jährlich als Nachweis gegenüber der Stadt Dassel vorgelegt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen,

- a) § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet,
- b) § 6 Abs. 2 die Nutzungsordnung nicht beachtet,
- c) § 8 Abs. 1 die Waldbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
- d) § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der Bäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampenaufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung für den „Ruhewald Rittergut Friedrichshausen“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassel, 1. Juli 2011

Melching
Bürgermeister